

pro lebensqualität Deutschland e.V.

Jahresbericht 2016

Das Jahr 2016 stand einerseits im Zeichen des Aufbaus der Vereinsstruktur und der Geschäftsfähigkeit von *pro lebensqualität Deutschland e.V.* Andererseits wurde viel unternommen, um den Verein in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Steuerbefreiung. Ein wichtiger Meilenstein war der Erhalt des Bescheids vom 20.04.2016 des Finanzamtes für Körperschaften 1 Berlin über die vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit (nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO).

Aufbau der Administration. Weitere Schritte waren der Aufbau der Buchhaltung, Mitglieder- und SpenderInnen-Verwaltung sowie der Website.

Öffentlichkeitsarbeit. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit von *pro lebensqualität Deutschland e.V.* im Jahr 2016 war zunächst, die Ziele und Absichten seiner Arbeit bekannt zu machen.

Mit dem ersten öffentlichen Auftritt auf der Mitgliederversammlung der Partnerorganisation Kinaesthetics Verein Deutschland e.V. im März 2016 konnten bereits neue Fördermitglieder gewonnen werden. Weitere öffentliche Auftritte wie auf der Kinaesthetics-Fachtagung in Nürnberg am 20. Mai 2016 oder in Kinaesthetics-TrainerInnen Aus-, Fort- und Weiterbildungen der European Kinaesthetics Association (EKA) folgten.

Erste Mitgliederversammlung. Die erste Mitgliederversammlung nach Gründung des Vereins hat in Berlin stattgefunden. Hier wurde von den Anwesenden die satzungsgemäße Verwendung der eingenommenen Spenden diskutiert. Es bestand Einigkeit darüber, ein einzelnes Kinaesthetics – Projekt finanziell zu fördern. Als Vertreter der *stiftung lebensqualität* stellte Stefan Knobel das Projekt „Aufbau Kinaesthetics Georgia“ vor.

Kinaesthetics Georgien wird unterstützt. Der Vorstand beschloss im Oktober 2016, mit den eingenommenen Spendengeldern das Projekt „Aufbau Kinaesthetics Georgia“ der *stiftung lebensqualität* zu fördern. Es wurden 3000,00 € an die *stiftung lebensqualität* zur satzungsgemäßen Verwendung nach § 60a Abs. 1 AO überwiesen.